



Amtssigniert, SID2015051015608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

p.a. leg.tavi@bmg.gv.at

Telefon 0512/508-2200
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1497/58-2015

Innsbruck, 05.05.2015

Zu Zl. BMG- 22181/0029-11/1/2015 vom 10. April 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der gegenständliche Entwurf wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund mehrfacher aktueller besonderer Belastungen für die Tourismuswirtschaft, vor allem für die Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, durch die Steuerreform und durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und die Allergeninformationsverordnung, BGBl. II Nr. 175/2014, in der vorliegenden Form abgelehnt. Die betroffenen Betriebe müssten jedenfalls für jene Aufwendungen, die für die Herstellung des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in Räumen der Gastronomie im Sinne des § 13a Tabakgesetz vorgenommen worden sind, eine entsprechende Entschädigung erhalten, und zwar unabhängig von einer vorzeitigen Einführung des im Entwurf vorgesehenen Rauchverbotes. Für diese Betriebe sollten auch entsprechende Übergangsfristen vorgesehen werden.

Zudem scheint die ausnahmslose und undifferenzierte Geltung des Rauchverbots für Räume, in denen Vereinstätigkeiten, Versammlungen oder Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgehalten werden, und zwar selbst dann, wenn diese Räumlichkeiten nur für einen von vornherein bestimmten Personenkreis, insbesondere Vereinsmitglieder, zugänglich sein sollten, überschießend, zumal es sich dabei gerade nicht um mit Gastgewerbebetrieben vergleichbare Einrichtungen handelt, sondern um bloße – großteils kleine – Vereinslokale. Insbesondere stellt sich hier die Frage, ob es nicht angemessener wäre, die Verfügung eines Rauchverbotes im jeweiligen Vereinslokal der privatautonomen Willensbildung der betroffenen Vereine selbst zu überlassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7573-2015 vom 21. April 2015
Landessanitätsdirektion zu Zl. LSD-E-0/14/1-2015 vom 22. April 2015
Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 28. April 2015
Justiziariat
Gemeinden
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 15. April 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.